LANDES FEUERWEHR VERBAND SALZBURG

Dienstanweisung

Berechtigung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen bis 5.500 kg höchstzulässige Gesamtmasse (HzG)

gemäß § 1 Abs. 3 FSG sowie §§ 5 und 6 FSG-FRV

Org. Nr.: 5.03.09

Ausgabe 06/2011

Die Dienstanweisung regelt die Organisation und Durchführung der Ausbildung zum Erwerb der Berechtigung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen bis zu einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 5.500 kg gemäß § 1 Abs. 3 FSG sowie §§ 5 und 6 FSG-FRV.

1. Allgemeines

Zur Erlangung der Bestätigung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen bis 5.500 kg höchstzulässige Gesamtmasse mit der Lenkberechtigung B gemäß § 1 Abs. 3 des Führerscheingesetzes ist für ein Feuerwehrmitglied nachfolgend angeführter Ausbildungsumfang einzuhalten und durch den Feuerwehrkommandanten nachzuweisen.

Die Ausbildung muss auf entsprechenden, geeigneten Feuerwehrfahrzeugen erfolgen. Die Bestätigung wird nur dann ausgestellt, wenn der Antragsteller im Besitz einer Lenkberechtigung der Klasse B, nicht jedoch C1 oder C, ist.

Die Bestätigung ist nur in Verbindung mit einer aufrechten Lenkberechtigung für die Klasse B gültig und ist bei Fahrten mitzuführen. Die Bestätigung ist auf Verlangen der zuständigen Organe zur Überprüfung auszuhändigen.

Treten Umstände auf, die eine Änderung der auf der Bestätigung aufgedruckten Daten erforderlich machen, ist die Bestätigung dem Landesfeuerwehrkommando zurückzusenden und eine neuerliche Ausstellung zu beantragen.

Bei Abhandenkommen der Bestätigung wird vom Landesfeuerwehrkommando über Antrag ein Duplikat ausgestellt. Dem Landesfeuerwehrkommando ist eine Verlustanzeige der Behörde zu übersenden. Scheidet der Inhaber der Bestätigung aus der Feuerwehr aus, ist die Bestätigung vom Feuerwehrkommandanten einzuziehen.

Eine wechselseitige Verwendung dieser Bestätigung für die Fahrzeuge der jeweils anderen Einrichtung (die Bestätigung der Rettungsorganisation für das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen und umgekehrt) ist nicht zulässig. Gemäß § 7 FSG-FRV kann die durchgeführte Ausbildung bei einer anderen in § 7 genannten Organisation anerkannt werden.

2. Voraussetzungen für den Antragsteller

- muss Mitglied/Bediensteter einer Feuerwehr sein,
- darf nicht mehr in der Führerschein-Probezeit sein,
- erfolgreiche Absolvierung der vorgesehenen feuerwehrinternen Ausbildung,
- darf während der Ausbildung nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) Alkoholgehalt im Blut oder nicht mehr als 0,05 mg/l Alkoholgehalt in der Atemluft haben.

3. Theoretische Ausbildung und Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 FSG-FRV:

Die theoretische Ausbildung erfolgt in der Landesfeuerwehrschule im Rahmen des Maschinistenlehrganges oder wird als Abendseminar angeboten.

Die theoretische Ausbildung in der Dauer von mindestens drei Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtseinheit = 50 Minuten) hat folgende Inhalte, die die besonderen Anforderungen der Feuerwehren berücksichtigen, zu umfassen:

- spezielles Straßenverkehrsrecht für Lenker von Einsatzfahrzeugen (StVO)
- Fahrzeugtechnik der von der Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG umfassten Fahrzeuge (Fehlererkennung, Fehlerbehebung und einfache Wartung)
- Fahrphysik
- Gefahrenlehre und Partnerkunde

Die theoretische Prüfung wird im Anschluß an die Lehrveranstaltung durchgeführt und hat sich auf die in § 5 Abs. 1 FSG-FRV genannten Inhalte zu erstrecken. Die Durchführung erfolgt schriftlich mittels eines Fragebogens.

Zum Erreichen des positiven Prüfungszieles sind von 20 Fragen mindestens 16 richtig zu beantworten.

4. Praktische Ausbildung und Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 FSG-FRV:

Die praktische Ausbildung erfolgt innerhalb der Feuerwehr durch von der Landesfeuerwehrschule bestellte Ausbilder. Sie hat eine Dauer von mindestens fünf Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtseinheit = 50 Minuten) mit folgenden Inhalten zu umfassen:

- Einschulung auf die Fahrzeuge, die während und nach der Ausbildung gelenkt werden sollen
- Zustandsüberprüfung des Fahrzeuges
- Fahrübungen zum Kennenlernen des Fahrzeuges

Im Rahmen der praktischen Ausbildung können die Übungsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr durchgeführt werden und sind schriftlich zu dokumentieren. Der Ausbilder hat gemäß § 120 Abs. 3 KFG die Bescheinigung der Bestellung zum Ausbilder mitzuführen. Das Fahrzeug ist gemäß § 120 Abs. 2 KFG mit den Tafeln „L“ (mit weißer Schrift auf hellblauem Grund) aus beiden Fahrtrichtungen zu kennzeichnen.

Die praktische Prüfung erfolgt innerhalb der Feuerwehr durch von der Landesfeuerwehrschule bestellte Prüfer und hat folgende Teile zu umfassen:

- Überprüfungen am Fahrzeug, insbesondere jene die bei Dienst- oder Fahrtantritt durchzuführen sind
- Langsamfahrübungen, die jedenfalls das Einparken, Umkehren und Rückwärtsfahren beinhalten müssen, in einem beruhigten Verkehrsraum oder auf dem Gelände der jeweiligen Organisation,
- eine Prüfungsfahrt auf Straßen im öffentlichen Verkehr in der Dauer von mindestens 25 Minuten.

Im Rahmen der Prüfungsfahrt dürfen keine groben Verstöße gegen die StVO erfolgen. Erlebte Situationen sind im Anschluss zu besprechen. Der Prüfer hat die Bescheinigung der Bestellung zum Prüfer mitzuführen. Das Fahrzeug ist gemäß § 120 Abs. 2 KFG mit den Tafeln „L“ (mit weißer Schrift auf hellblauem Grund) aus beiden Fahrtrichtungen zu kennzeichnen.

Die schriftlichen Nachweise der theoretischen und praktischen Ausbildungen und Prüfungen sind von der Feuerwehr aufzubewahren.

5. Antragstellung auf Ausstellung der Bestätigung

Nach erfolgreicher Absolvierung der praktischen Ausbildung und Prüfung stellt der zuständige Feuerwehrkommandant an den Landesfeuerwehrverband den Antrag auf Ausstellung der Bestätigung. Dazu ist das dafür vorgesehene Formular zu verwenden. Mit Antragstellung bestätigt der zuständige Feuerwehrkommandant, dass das jeweilige Mitglied die vorgesehenen Prüfungen (Theorie und Praxis) erfolgreich absolviert hat.

5. Ausstellung der Bestätigung

Nach eingelangtem Antrag wird vom Landesfeuerwehrkommandant eine Bestätigung in Form einer Scheckkarte ausgestellt..

Vorderseite



Rückseite



Die Bestätigung hat folgende Angaben zu enthalten (§ 6 Abs. 3 FSG-FRV):

1. die Bildmarke und den Schriftzug des Landesfeuerwehrverbandes,
2. die Wortfolge „Bestätigung gemäß § 1 Abs. 3 Z 3 des Führerscheingesetzes“,
3. die persönlichen Daten des Inhabers der Bestätigung (Akademischer Grad, Nach- und Vornamen, Geburtsdatum, Angabe der Feuerwehr, der der Inhaber der Bestätigung angehört, FW-Personalnummer)
4. Ausstellungsdatum und Unterschrift des Inhabers der Bestätigung und der austellenden Person (Landesfeuerwehrkommandant oder von ihm ermächtigte Person),
5. die Wortfolge „Der Inhaber dieser Bestätigung ist berechtigt, Feuerwehrfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5.500 kg zu lenken. Diese Bestätigung ist nur in Verbindung mit einer aufrechten Lenkberechtigung für die Klasse B gültig und ist bei Fahrten mitzuführen. Diese Bestätigung ist auf Verlangen der zuständigen Organe zur Überprüfung auszuhändigen“.

6. Bestellung zum Ausbilder und Prüfer (gem. §§ 114 Abs. 4 u. 122 Abs. 2 KFG)

Die Ausbilder und Prüfer werden auf Antrag des zuständigen Feuerwehrkommandanten von der Landesfeuerwehrschule auf unbestimmte Zeit bestellt. Für den Antrag ist das Formular „Bestellung zum Ausbilder bzw. Prüfer“ zu verwenden. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

<u>Ausbilder und Prüfer:</u>

1. darf Übungsfahrten nur durchführen, wenn er sich in einer hierfür geeigneten körperlichen und geistigen Verfassung befindet und der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l betragen;
2. hat dafür zu sorgen, dass der Fahrschüler die Verkehrsvorschriften genau beachtet;
3. darf den Fahrschüler nicht in Verkehrsverhältnisse bringen, denen dieser nicht gewachsen ist;
4. hat, wenn nötig, durch rechtzeitige Einflussnahme auf die Fahrweise des Fahrschülers Unfällen vorzubeugen;
5. muss auf Übungsfahrten, außer bei Fahrübungen gemäß § 11 Abs. 4 Z 2 FSG (Einparken, Rückwärtsfahren) mit Kraftwagen neben dem Fahrschüler sitzen;
6. hat dafür zu sorgen, dass der Fahrschüler und er selbst Sicherheitsgurte anlegen, soweit hierfür eine gesetzliche Verpflichtung besteht;
7. muss mindestens sieben Jahre zumindest im Besitz der Lenkberechtigung B sein und muss mindestens die Ausbildung der Lenkberechtigung C1 oder des Feuerwehrführerscheins erfolgreich absolviert haben;

Zusätzliche Anforderungen an Prüfer:

8. darf innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung nicht wegen eines schweren Verkehrsdeliktes gemäß § 7 FSG bestraft worden sein (§ 9 Abs. 2 FSG-PV).

Ausbilder und Prüfer dürfen nicht dieselbe Person sein (§ 9 Abs. 4 FSG-PV).

7. Sonstiges

Es wird empfohlen, eine entsprechende Versicherung für die in Frage kommenden Feuerwehrfahrzeuge (Schulungsfahrzeuge) abzuschließen.

8. Inkraftreten

Die Dienstanweisung tritt mit 1.7.2011 in Kraft.